

**bisherige Fassung****neue Fassung****Satzung****über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben  
(Feuerwehrgebührensatzung)**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 311), des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (NBrandSchG) in der Fassung vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 589), der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 17. September 2015 (Nds. GVBl. S. 186), hat der Rat der Stadt Laatzen in seiner Sitzung am 28.09.2016 folgende Satzung beschlossen:

**Satzung****über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Laatzen außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben  
(Feuerwehrgebührensatzung)  
in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 14.12.2017**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 311), des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (NBrandSchG) in der Fassung vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 589), der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 17. September 2015 (Nds. GVBl. S. 186), hat der Rat der Stadt Laatzen in seiner Sitzung am 28.09.2016 folgende Satzung beschlossen:

**bisherige Fassung****neue Fassung****§ 1****Allgemeines**

- (1) Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Laatzen sind bei Bränden, bei Notständen durch Naturereignisse und bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr unentgeltlich. Abweichend von Satz 1 kann die Stadt Laatzen gegen Verursacherinnen und Verursacher nach allgemeinen Vorschriften Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen für den Einsatz geltend machen, wenn eine Gefährdungshaftung besteht.
- (2) Für entgeltliche Pflichteinsätze und für freiwillige auf Antrag erbrachte Leistungen im Sinne des § 3 dieser Satzung werden Gebühren nach § 29 Abs. 2 und 5 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die öffentliche Einrichtung Feuerwehr der Stadt Laatzen wird durch die Feuerwehrsatzung der Stadt Laatzen in der jeweils gültigen Fassung festgelegt.

**§ 2****Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr**

- (1) Nach § 29 Abs. 2 und 5 NBrandSchG werden Gebühren erhoben für
1. Einsätze nach § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG (§ 1 Abs. 1 dieser Satzung), die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind,

**§ 1****Allgemeines**

- (1) Die öffentliche Einrichtung Feuerwehr der Stadt Laatzen wird durch die Feuerwehrsatzung der Stadt Laatzen in der jeweils gültigen Fassung festgelegt.
- (2) Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Laatzen sind bei Bränden, bei Notständen durch Naturereignisse und bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr unentgeltlich, soweit sich aus § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Absatz 2 nichts anderes ergibt.
- (3) Für freiwillige auf Antrag erbrachte Einsätze und Leistungen im Sinne des § 3 dieser Satzung werden Gebühren nach § 29 Abs. 2 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

**§ 2****Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr**

- (1) Nach § 29 Abs. 2 NBrandSchG werden Gebühren und Auslagen erhoben für
1. Einsätze nach § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG (§ 1 Abs. 2 dieser Satzung).

## bisherige Fassung

## neue Fassung

<p>2. andere als in § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen,</p> <p>3. die Stellung einer Brandsicherheitswache,</p> <p>4. durch Brandmeldeanlagen ausgelöste Einsätze, ohne dass ein Brand vorgelegen hat.</p> <p>(2) Die Stadt Laatzen kann, auch bei unentgeltlichen Einsätzen nach § 1 Absatz 1 Satz 1, die Erstattung folgender Kosten verlangen, soweit sie nicht bei der Kalkulation der Gebühren berücksichtigt worden sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Kosten für Sonderlöschmittel und Sondereinsatzmittel, die bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb eingesetzt worden sind, sowie die Kosten für die Entsorgung der eingesetzten Sonderlöschmittel und Sondereinsatzmittel.</li> <li>2. Kosten für die Entsorgung von Löschwasser, das bei der Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb mit Schadstoffen belastet worden ist.</li> </ol> <p>(3) Soweit die Stadt Laatzen Kostenersatz für Einsätze nach § 30 Abs. 1 S. 2 NBrandSchG leisten muss, wird dieser neben der Gebühr erhoben.</p>	<p>a) <u>die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind,</u></p> <p>b) <u>bei denen eine Gefährdungshaftung besteht, insbesondere</u></p> <p>aa) <u>durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen oder von Anhängern, die dazu bestimmt sind, von einem Kraftfahrzeug mitgeführt zu werden, von Luft- oder Wasserfahrzeugen oder von Schienenbahnen, außer in Fällen höherer Gewalt, oder</u></p> <p>bb) <u>durch die Beförderung von oder den sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke, außer in Fällen höherer Gewalt,</u></p> <p>2. <u>Einsätze, die von einem in einem Kraftfahrzeug eingebauten System zur Absetzung eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung verursacht wurden und bei denen weder ein Brand oder ein Naturereignis vorgelegen hat noch eine Hilfeleistung zur Rettung eines Menschen aus akuter Lebensgefahr notwendig war,</u></p> <p>3. <u>andere als in § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG genannte Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen,</u></p> <p>4. <u>die Stellung einer Brandsicherheitswache,</u></p> <p>5. <u>Einsätze, die durch das Auslösen einer Brandmeldeanlage verursacht wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat,</u></p>
--	---

## bisherige Fassung

## neue Fassung

	<p>(2) <u>Die Stadt Laatzen kann, auch bei unentgeltlichen Einsätzen nach § 1 Absatz 2 Gebühren und Auslagen erheben</u></p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. <u>für Sonderlöschmittel und Sondereinsatzmittel, die bei einer Brandbekämpfung oder Hilfeleistung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb eingesetzt worden sind, sowie deren Entsorgung und</u></li><li>2. <u>für die Entsorgung von Löschwasser, das bei der Brandbekämpfung in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb mit Schadstoffen belastet worden ist.</u></li></ol> <p>(3) <u>Die Stadt Laatzen kann, wenn sie Nachbarschaftshilfe im Sinne des § 2 Abs. 2 NBrandSchG leistet, von der Kommune, die die Hilfe empfängt, die Erstattung der Kosten in der Höhe der Gebühren und Auslagen dieser Satzung verlangen, in der sie selbst für entgeltliche Einsätze im Stadtgebiet Laatzen hätte Gebühren und Auslagen erheben können, wenn</u></p> <ol style="list-style-type: none"><li>1. <u>die Nachbarschaftshilfe in mehr als 15 Kilometern Entfernung (Luftlinie) von der Gemeindegrenze geleistet wurde,</u></li><li>2. <u>die Nachbarschaftshilfe notwendig wurde, weil die anfordernde Gemeinde die nach den örtlichen Verhältnissen erforderlichen Anlagen, Mittel und Geräte nicht bereitgehalten hat oder</u></li><li>3. <u>die anfordernde Gemeinde für den Einsatz Gebühren und Auslagen erheben kann.</u></li></ol>
--	---

## bisherige Fassung

## neue Fassung

<p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> <b>Freiwillige Einsätze bzw. Leistungen</b></p> <p>(1) Eine Gebührenpflicht besteht außerdem für alle Hilfs- und Sachleistungen der Feuerwehr, die nicht im Zusammenhang mit den in den §§ 1 und 2 dieser Satzung bezeichneten Pflichtaufgaben stehen (Freiwillige Einsätze und Leistungen).</p> <p>(2) Freiwillige Einsätze und Leistungen werden von der Feuerwehr Laatzen nur auf ausdrückliche Anforderung und nur dann er-</p>	<p><u>Die Stadt Laatzen kann von der Region Hannover die Kosten für übergemeindliche Einsätze im Rahmen der Kreisfeuerwehr (§ 19 Abs. 2 NBrandSchG) in Höhe der Gebühren und Auslagen dieser Satzung verlangen, aber nur, soweit die Region Hannover Kostenerstattungen erhält.</u></p> <p>(4) <u>Soweit die Stadt Laatzen Kostenersatz für Einsätze nach § 30 Abs. 1 S. 2 NBrandSchG leisten muss, wird dieser neben der Gebühr erhoben.</u></p> <p style="text-align: center;"><b>§ 3</b> <b><u>Gebührenpflichtige</u> freiwillige Einsätze bzw. Leistungen</b></p> <p>(1) unverändert</p> <p>(2) Freiwillige Einsätze und Leistungen werden von der Feuerwehr Laatzen <u>nach Beauftragung oder sonstiger willentlicher Inanspruchnahme oder nach entsprechendem Hinweis im Interesse</u></p>
---	--

## bisherige Fassung

## neue Fassung

<p>bracht, wenn die Erfüllung von Pflichtaufgaben nach dem Niedersächsischen Brandschutzgesetz nicht gefährdet wird. Ein Rechtsanspruch auf Tätigwerden der Feuerwehr Laatzen besteht nicht.</p> <p>(3) Zu den freiwilligen Einsätzen nach Absatz 1 gehören insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,</li> <li>b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,</li> <li>c) Tragehilfe bzw. -unterstützung des Rettungsdienstes oder Krankentransportes,</li> <li>d) Fällen von sturzgefährdeten Bäumen bzw. das Entfernen von gefährlichen Ästen</li> <li>e) Einfangen und Bergen von Tieren, Bienenschwärmen, Entfernung von Wespennestern und Ähnliches,</li> <li>f) Auspumpen von Gebäuden, Gebäudeteilen, Räumen und sonstigen baulichen Anlagen,</li> <li>g) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,</li> <li>h) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,</li> <li>i) Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen.</li> </ul>	<p><u>einer oder eines anderen</u> nur dann erbracht, wenn die Erfüllung von Pflichtaufgaben nach dem Niedersächsischen Brandschutzgesetz nicht gefährdet wird. Ein Rechtsanspruch auf Tätigwerden der Feuerwehr Laatzen besteht nicht.</p> <p>(3) Zu den freiwilligen Einsätzen nach Absatz 1 gehören insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) <u>Bekämpfung</u> von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,</li> <li>b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,</li> <li>c) Tragehilfe bzw. -unterstützung des Rettungsdienstes oder Krankentransportes,</li> <li>d) Fällen von sturzgefährdeten Bäumen bzw. das Entfernen von gefährlichen Ästen,</li> <li>e) Einfangen und Bergen von Tieren, Bienenschwärmen, Entfernung von Wespennestern und Ähnliches,</li> <li>f) Auspumpen von Gebäuden, Gebäudeteilen, Räumen und sonstigen baulichen Anlagen,</li> <li>g) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,</li> <li>h) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,</li> <li>i) Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen,</li> <li>j) <u>die Durchführung von Sondermaßnahmen auf Antrag im Rahmen der Brandverhütungsschau.</u></li> </ul>
--	---

**bisherige Fassung****neue Fassung**

**§ 4**  
**Gebührenschildner**

- (1) Die Gebührenschildnerin bzw. der Gebührenschildner bei Leistungen nach § 2 dieser Satzung bestimmt sich nach § 29 Abs. 4 NBrandSchG. Bei Einsätzen, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, bestimmt sich die Gebührenschildnerin bzw. der Gebührenschildner nach § 29 Abs. 5 NBrandSchG.
- (2) Gebührenschildnerin bzw. Gebührenschildner in den Fällen des § 3 ist die Person, die die Leistung in Anspruch nimmt. Erfolgt die Anforderung durch die Polizei oder einen sonstigen Dritten, so ist Gebührenschildnerin bzw. Gebührenschildner, in deren oder in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde. § 29 Abs. 4 Nr. 3 NBrandSchG, die §§ 677 bis 683 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) gelten entsprechend.
- (3) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschildner.

**§ 5**  
**Gebührentarif und -höhe**

- (1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifcs erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im

**§ 4**  
**Gebührenschildner**

- (1) Die Gebührenschildnerin bzw. der Gebührenschildner bei Leistungen nach § 2 dieser Satzung bestimmt sich nach § 29 Abs. 4 NBrandSchG\_\_\_\_\_.
- (2) Gebührenschildnerin bzw. Gebührenschildner in den Fällen des § 3 ist die Person, die die Leistung in Anspruch nimmt. Erfolgt die Anforderung durch die Polizei oder eine dritte Person, so ist Gebührenschildnerin bzw. Gebührenschildner, in deren oder in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde (§ 29 Abs. 4 S. 2 Nr. 3 NBrandSchG).\_\_\_\_\_
- (3) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschildner.

**§ 5**  
**Gebührentarif und -höhe**

- (1) unverändert

**bisherige Fassung****neue Fassung**

Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

- (2) Bei der Berechnung gilt, sofern nicht feste Beträge festgelegt sind, jede angefangene halbe Stunde erst ab der 5. Minute als halbe Stunde und volle Stunden gelten erst ab der 35. Minute als volle Stunden. Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende (Einsatzzeit).
- (3) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzmittel berechnet.

**§§ 6 bis 10 unverändert**

- (2) Bei der Berechnung gilt, sofern nicht feste Beträge festgelegt sind, jede angefangene halbe Stunde erst ab der 5. Minute als halbe Stunde und volle Stunden gelten erst ab der 35. Minute als volle Stunden. Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist die Zeit vom Ausrücken \_\_\_\_\_ zum Einsatz bis zur Beendigung des Einsatzes an der Einsatzstelle zuzüglich einer Pauschale von 10 Minuten (Einsatzzeit).

- (3) unverändert

**§§ 6 bis 10 unverändert**